

Journal für
Mineralstoffwechsel
Zeitschrift für Knochen- und Gelenkerkrankungen
Orthopädie • Osteologie • Rheumatologie

**Arzt und Recht: Wann sind Sie
korrupt? Erläuterungen zum
Antikorruptionsstrafrecht**

Ploier M

*Journal für Mineralstoffwechsel &
Muskuloskelettale Erkrankungen*

2009; 16 (3), 146-148

Homepage:

**[www.kup.at/
mineralstoffwechsel](http://www.kup.at/mineralstoffwechsel)**

**Online-Datenbank mit
Autoren- und Stichwortsuche**

Member of the



Indexed in SCOPUS/EMBASE/Excerpta Medica
www.kup.at/mineralstoffwechsel



Offizielles Organ der
Österreichischen Gesellschaft
zur Erforschung des Knochens
und Mineralstoffwechsels



Österreichische Gesellschaft
für Orthopädie und
Orthopädische Chirurgie



Österreichische
Gesellschaft
für Rheumatologie

Krause & Pachernegg GmbH · VERLAG für MEDIZIN und WIRTSCHAFT · A-3003 Gablitz

P.b.b. GZ02Z031108M, Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf, Erscheinungsort: 3003 Gablitz

Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate, Kräuter und auch Ihr Gemüse ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Wann sind Sie korrupt?

Erläuterungen zum Antikorruptionsstrafrecht

M. Ploier

Seit Beginn 2008 stellt das Strafgesetzbuch (StGB) erstmals auch die Geschenkannahme und Bestechung in der Privatwirtschaft unter Strafrechtssanktion. Derartige Bestimmungen existierten vor diesem Zeitpunkt bereits für Bedienstete des öffentlich-rechtlichen Bereiches. Diese bestehenden Bestimmungen wurden im Zuge der Einführung des so genannten „Antikorruptionsstrafrechts“ weiter verschärft. Mit 8. Juli 2009 wurde dieses Antikorruptionsstrafrecht novelliert, um bestehende Unklarheiten zu bereinigen, was jedoch nicht zur Gänze erfüllt worden ist.

■ Rechtsgrundlagen

Das Gesetz unterscheidet im Wesentlichen zwischen einer verbotenen Geschenkannahme und der Bestechung:

Geschenkannahme im privaten Bereich, § 168c Abs. 1 StGB:

„Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Bestechung im privaten Bereich, § 168d StGB:

„Wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Bestechlichkeit im öffentlichen Bereich, § 304 StGB:

„Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. [...] Übersteigt der Wert des Vorteils 3000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

§ 305 StGB:

„Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Bestechung im öffentlichen Bereich, § 307 StGB:

„Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

■ Was wird unter Bestechung und Vorteilsannahme verstanden?

Im Bereich des Antikorruptionsstrafrechts wird im Wesentlichen zwischen „Bestechung“ und „Vorteilsannahme/Geschenkannahme“ unterschieden, jedoch gleichermaßen unter Strafe gestellt. Es ist somit unerheblich, ob eine Person einer anderen einen Vorteil, z. B. die Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages, verspricht, um z. B. eine schnelle Bearbeitung ihres Anliegens zu erwirken („Bestechung“), oder ob dieser Sachbearbeiter diesen Vorteil annimmt („Vorteilsannahme“). Sowohl die Bestimmungen, die für Personen gelten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, als auch die Bestimmungen des privaten Sektors stellen somit ausdrücklich das Annehmen von Vorteilen, wie z. B. geldwerte Leistungen („Geschenkannahme“) wie auch das Versprechen bzw. Schenken derartiger Leistungen („Bestechung“) von Mitarbeitern eines Unternehmens bzw. von Amtsträgern (z. B. Beamten) ausdrücklich unter Strafe.

Ein gravierender Unterschied zwischen den Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete und Bedienstete des Privatrechts besteht jedoch darin, dass ein in der Privatwirtschaft tätiger Mitarbeiter pflichtwidrig handeln muss, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Pflichtwidrig handelt demnach z. B. ein Pharmareferent, der entgegen seiner Dienstvorschrift einem niedergelassenen Arzt, der nicht auch gleichzeitig einer Krankenanstalt beschäftigt ist, Vorteile, wie z. B. die Finanzierung einer Urlaubsreise, verspricht, wenn dieser zukünftig ausschließlich seine Arzneimittel an die Patienten verschreibe. Durch die Zuwiderhandlung gegen die Dienstvorschrift macht sich der Pharmareferent einer pflichtwidrigen Handlung schuldig, durch die er auch strafrechtlich wegen einer verbotenen Vorteilszuwendung zur Verantwortung gezogen werden kann. Demgegenüber sieht das Strafgesetzbuch ausdrücklich kein pflichtwidriges Verhalten für Amtsträger vor, um dennoch mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen: Es ist demnach ausreichend, wenn eine bestimmte Leistung versprochen wird bzw. in der Hoffnung erbracht wird, irgendwann einen Vorteil daraus zu erhalten. Auch das Annehmen ohne Gewährung eines Vorteils ist dabei bereits strafbar.

Von der Strafverfolgung wird nur dann abgegangen, wenn der Täter im Rahmen der „tätigen Reue“ freiwillig von der straf-

baren Handlung zurücktritt, bevor die Strafverfolgungsbehörde von der Tat erfahren hat oder aber den Eintritt des Erfolges, z. B. den Erhalt einer bestimmten Geldleistung, durch Selbstanzeige und Erlag des Betrages abwendet.

■ Wer ist vom Antikorruptionsstrafrecht betroffen?

Die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Bereiches nennen ausdrücklich den Begriff des „Amtsträgers“. Vor Änderung des Antikorruptionsstrafrechts war unklar, wer als „Amtsträger“ gilt, ob davon z. B. auch Bedienstete eines vormals öffentlichen Unternehmens, das nunmehr im Rahmen der Privatwirtschaft agiert, betroffen sind bzw. ob auch niedergelassene Ärzte, die in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, von diesen Regelungen betroffen sein können. „Amtsträger“ sind derzeit Mitglieder eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, wie z. B. Nationalratsabgeordnete, Gemeindevertreter oder Landtagsabgeordnete, sofern sie in Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Pflichten handeln. Weiters Personen, die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz für österreichische Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträger wahrnehmen. Dasselbe gilt auch für Personen, die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz für andere Staaten sowie internationale Organisationen wahrnehmen. Darunter fallen demnach z. B. Richter oder auch Ärzte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Dasselbe gilt auch für Personen, die z. B. nur in einem bestimmten Bereich ihrer Berufsausübung hoheitlich tätig werden, wie z. B. ein KFZ-Mechaniker, der das „Pickerl“ ausstellt. Auch die Mitglieder von Prüfungskommissionen zählen im Rahmen der Ausübung dieser Berufsfunktion zu den „Amtsträgern“ und unterliegen demnach den strengeren Strafsanktionen.

Eine Vielzahl von Ärzten, die z. B. bei der Gemeinde Wien, einem Bundesland oder den Medizinischen Universitäten beschäftigt sind, unterliegen somit dem Begriff des „Amtsträgers“ und sind damit von den Bestimmungen über Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis betroffen.

„Bedienstete“ im Bereich der Privatwirtschaft sind sämtliche weisungsgebundene Arbeitnehmer eines Unternehmens, sowie auch Beamte, sofern sie Aufgaben wahrnehmen, die in die so genannte nicht-hoheitliche Verwaltung fallen. Demgegenüber sind unter „Beauftragten“ Personen zu verstehen, die ein Unternehmen im Rechtsverkehr nach außen vertreten dürfen.

■ Wer finanziert zukünftig die Teilnahme an Medizinkongressen?

Durch diese Strafbestimmungen stellt sich nunmehr die Frage, ob es auch weiterhin zulässig ist, dass Fortbildungsveranstaltungen von Pharmaunternehmen finanziert werden. Nach den Bestimmungen des Antikorruptionsstrafrechts ist die Finanzierung von Medizinkongressen und Fortbildungsveranstaltungen als Veranstalter unproblematisch, wenn ausschließlich die Wissensvermittlung im Vordergrund steht und z. B. von keinem der teilnehmenden Ärzte eine Teilnahme-

gebühr eingefordert wird. Anders ist die Sache jedoch zu beurteilen, wenn ein Pharmaunternehmen die Teilnahmegebühren der Ärzte übernimmt, diese persönlich einlädt, die Reise- und Unterkunftskosten übernimmt, ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung wie z. B. einen Vortrag dieses Arztes im Rahmen des Kongresses zu erhalten. Aus diesem Grund haben diverse Interessenvertretungen vorsorglich Verhaltenskodizes erlassen, um ihre Mitglieder nicht in die Gefahr der Verwirklichung eines Strafdelikts zu bringen. So haben u. a. die Österreichische Ärztekammer, der Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (Pharmig), die Austromed, die Vereinigung der Medizinprodukte-Unternehmen sowie die Medizinische Universität Wien (als eine der ersten Institutionen, die sich mit der Thematik befasst hat) derartige Verhaltenskodizes entwickelt. Die Medizinische Universität Wien, deren Regelung sich auch die anderen Medizinischen Universitäten sowie sonstigen Krankenanstalten-träger zum Vorbild genommen haben, legt z. B. ausdrücklich fest, dass

- die Geschenkkannahme durch einen bestimmten Mitarbeiter (Amtsträger) unzulässig ist. Zulässig sind daher ausschließlich Einladungen, Geschenke etc. an das Unternehmen. In Hinblick auf § 27 UG 2002 sind diese an die jeweilige Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu richten und von diesen anzunehmen;
- Forscher der MUW verpflichtet sind, eine an sie konkret gerichtete oder versprochene Schenkung, Einladung oder sonstige Vorteile grundsätzlich abzulehnen. Die Vorteilsgeber bzw. Firmen sind diesbezüglich an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu verweisen;
- die Einwerbung von Drittmitteln gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 jedoch weiterhin zulässig ist;
- Mitarbeiter Einladungen zu Kongressen, bei welchen die Reisekosten der Teilnehmer von einer Firma getragen werden und keine Vortragstätigkeit vereinbart und kein Tagungsvorsitz übernommen wurde, abzulehnen haben. Die Firma ist darauf hinzuweisen, die Einladung an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu richten. Werden die Einladungen an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit gerichtet, legt diese in weiterer Folge fest, welche Mitarbeiter an dem Kongress teilnehmen;
- im Fall der Übernahme einer Vortragstätigkeit bzw. persönlichen Einladung zur Haltung eines Vortrags die anfallenden Reisekosten im Rahmen der Honorarleistung für die Vortragstätigkeit abgedeckt werden bzw. die Übernahme der Reisekosten durch die Firma gerechtfertigt ist, sodass die konkrete Einladung vom betroffenen Mitarbeiter angenommen werden kann. Zu beachten ist auch hier, dass eine Verhältnismäßigkeit bezüglich der Dauer des Kongresses und der übernommenen Reisekosten gegeben sein muss;
- die Annahme von Essenseinladungen nur dann zulässig ist, wenn sie auf das Pflegen freundschaftlicher Kontakte gerichtet sind, die in der Regel auch unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden. Essenseinladungen an eine bestimmte Person, die ausschließlich im Hinblick auf den beruflichen Kontakt erfolgen, dürfen nicht angenommen werden. Es kann jedoch eine Refundierung der Essenskosten bzw. der Kosten für eine Weihnachtsfeier durch die Firma über ein Drittmittelkonto erfolgen. Eine direkte Übernahme der Kosten durch die Firma ist jedenfalls unzulässig.

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Feiern ist dann unproblematisch, wenn nicht ausschließlich Mitarbeiter einer Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit teilnehmen, sondern ein darüber hinausgehender größerer Personenkreis.

Ähnliche bzw. diesen Regelungen angepasste Regelungen finden sich auch z.B. im Pharmig-Verhaltenskodex. Dieser regelt u. a., dass Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge und ähnliche, auch kleinere Veranstaltungen anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrungen über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung sind. Demnach erklärt der Kodex auch die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung bzw. die Übernahme der Kosten der Teilnehmer für zulässig, wenn u. a. folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Ausschließlich wissenschaftliche Informationen und/oder fachliche Fortbildung.
- Ausschließliche Übernahme der Reisekosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten sowie Teilnahmegebühr. Keine Übernahme hingegen für Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme. Keine Einladung von Begleitpersonen der Teilnehmer.
- Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmer.
- Der Tagungsort muss dem Zweck der Veranstaltung dienen und darf sich nicht an seinem Freizeitwert orientieren.
- Die Einladung von Personen als Teilnehmer oder Referenten an diesen Veranstaltungen darf nicht von der Empfehlung, Verschreibung oder Abgabe bestimmter Arzneimittel abhängig gemacht werden.
- Das Honorar für Vortragstätigkeiten muss der erbrachten Leistung angemessen sein.

Quintessenz all dieser Kodizes betreffend Kongressfinanzierung ist somit, dass der Transfer von Wissen sowie die Weiterentwicklung medizinischer Forschung nicht gehemmt werden sollen. Auch dem Gesetzgeber ist selbstverständlich bewusst, dass die medizinische Forschung ohne entsprechende Sponsorgelder nicht möglich ist und diese Sponsorgelder selbstverständlich an eine entsprechende Gegenleistung geknüpft sind. Grundsätzlich weiterhin finanziert werden soll daher die Förderung von wissenschaftlichen Zielen, Zwecken und Fortbildungen im gesetzlich zulässigen Rahmen, wobei durch den Erlass der Verhaltenskodizes entsprechende Transparenz geschaffen werden soll. Für Bedienstete einer Krankenanstalt bzw. Ärzte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, gilt somit, dass die Einladung zu Kongressen bzw. die Übernahme der Reisekosten – sofern diese nicht ohnedies vom Arbeitgeber übernommen werden – dann zulässig ist, wenn die Einladung entweder direkt an den Arbeitgeber gerichtet wird und dieser dann normiert, welcher Arzt an dem Kongress teilnehmen darf oder aber eine Einladung zu einer Vortragstätigkeit persönlich erfolgt und das Honorar dafür angemessen ist.

Bedauerlicherweise nicht abschließend geklärt wurde durch die Gesetzesnovelle, ob auch niedergelassene Ärzte, die nicht auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, von den Bestimmungen des Antikorruptionsstrafrechts umfasst sind. Aus diesem Grund ist daher – sofern nicht seitens des Bundesministeriums anderweitige Klarstellungen im Rahmen der Erläuterungen zu der Gesetzesnovelle erfolgen – davon auszugehen, dass auch niedergelassene Ärzte aufgrund ihrer Tätigkeit im Gesundheitswesen eine öffentlich-rechtliche Funktion ausüben und somit unter diese Strafbestimmungen fallen, weshalb hier bei der Annahme von Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen ebenfalls besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, dass die Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte im Vordergrund steht und nur die Übernachtungs-, Verpflegungs- und Teilnahmekosten übernommen werden.

Abschließend bleibt jedoch noch festzuhalten, dass derzeit – soweit überblickbar – noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den neuen Antikorruptionsbestimmungen in Hinblick auf die genannten Verhaltenskodizes existiert. Es kann daher derzeit nicht abschließend beurteilt werden, ob die von den Interessenvertretungen entwickelten Grundsätze in Bezug auf Kongressfinanzierung auch vom Höchstgericht als zulässig und demnach straffrei angesehen werden würden.

■ Zusammenfassung

Durch die Einführung des Antikorruptionsstrafrechts ist sowohl die Vorteilsannahme als auch die Bestechung im öffentlich-rechtlichen Bereich sowie in der Privatwirtschaft unter Strafsanktion gestellt. Für Ärzte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, bedeutet das u. a., dass die Teilnahme an von Pharmaunternehmen finanzierten Kongressen nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, nämlich u. a. dann, wenn die Einladung zur Teilnahme – ohne eigene Vortragstätigkeit – nicht mehr persönlich an den jeweiligen Arzt gerichtet wird, sondern an den Dienstgeber und dieser sodann verfügt, welcher Dienstnehmer am Kongress teilnehmen darf. Gänzlich unzulässig ist – sowohl nach den Antikorruptionsrichtlinien der Medizinischen Universitäten als auch nach dem Verhaltenskodex z. B. der Pharmig – die Übernahme der Kosten für Begleitpersonen oder Freizeitprogramm.

Korrespondenzadresse:

RA Dr. Monika Ploier
Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien
Ebendorferstraße 3
E-Mail: monika.ploier@cms-rrh.com

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

☒ [Bilddatenbank](#)

☒ [Artikeldatenbank](#)

☒ [Fallberichte](#)

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

☒ [Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)